

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE EICHENBERG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 06.05.2024

14. Verordnung: Parkgebühren Dorf

VERORDNUNG ÜBER DIE ABGABEPFLICHT FÜR DAS ABSTELLEN VON KRAFTFAHRZEUGEN AUF DEM "PARKPLATZ DORF"

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Eichenberg vom 05.04.2024 wird gemäß Parkabgabegesetz, LGBl. Nr.2/1987 i.d.g.F., verordnet.

§ 1

Festlegung der Abgabepflicht

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Fahrzeuge auf der im Abs.3 angeführten Parkfläche ist
 - a) Auf Gst.Nr. 1969/4 täglich beginnend mit 00:00 – 24:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von 00:00 bis 08:00 Uhr und von 10:00 Uhr bis 24:00 eine Parkabgabe zu entrichten.
 - b) Bei der ausgewiesenen Kurzparkzone auf Gst.Nr. 4508, werktags von 18:00 bis 08:00 Uhr, samstags, an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr.
- (2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Abgabepflicht gemäß Abs.1 erstreckt sich auf die im beiliegenden Lageplan „Parkplatz Dorf“, der einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, gelb umrahmte Fläche und durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtiger Parkplatz“ gekennzeichneten Flächen des Gst.Nr. 1969/4 und einem Teilbereich des Gst.Nr. 4508.

§ 2

Abgabepflichtiger

Zur Verrichtung der Abgabe ist der Lenker des abgestellten mehrspurigen Kraftfahrzeuges verpflichtet.

§ 3

Parkzonen für pauschalierte Parkkarten

- (1) Die im Lageplan gelb umrahmten Flächen werden zu Pauschalierungszonen erklärt.
- (2) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in dieser Zone mit Hauptwohnsitz wohnen, oder im Nahbereich dieser Zone arbeiten, wird die Abgabe für diesen Bereich auf Antrag für die Dauer eines Jahres pauschaliert.

§ 4

Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Abgabe beträgt
- | | | |
|--|---|--------|
| a) Mindestparkabgabe | € | 1,00 |
| b) Je angefangene Stunde | € | 1,00 |
| c) Höchstsatz pro Tag | € | 8,40 |
| d) Monatskarte | € | 50,00 |
| e) Pauschalierte Jahreskarte gemäß § 3 Abs.2 (im Gemeindeamt erhältlich) | € | 365,00 |
- (2) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens fällig.
- (3) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer im Sinne des Abs. 1 entsprechenden Geldbetrag in den hierfür aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (4) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten (Jahr, Woche, Tag) sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs.3 entrichtet wurde, zu enthalten, er ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (5) Die Monatskarte ist gemäß Abs. 1 lit d am Tag der Entgegennahme der Berechtigungskarte zur Zahlung fällig und gilt mit der Zahlung als festgesetzt. Die Berechtigungskarte ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 5

Ausnahmen von der Abgabepflicht

Der Abgabepflicht nach §1 unterliegen nicht

- Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung gemäß §29b der Straßenverkehrsordnung 1960 gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis sichtbar gekennzeichnet sind,
- Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen mit einer Tafel gemäß §24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- Fahrzeug, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges auf Verkehrsflächen, die keine Kurzparkzonen sind.

§ 6

Strafbestimmung

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe nach § 3 hinterzieht oder verkürzt, begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Übertretung des Parkabgabengesetzes, LGBl Nr.2/1987 i.d.g.F..

§ 7

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Anlage 1 und 2: Lageplan Parkplatz Dorf und Pauschalierungszone Parkplatz Dorf

Der Bürgermeister:

Nico Flachsenberger